

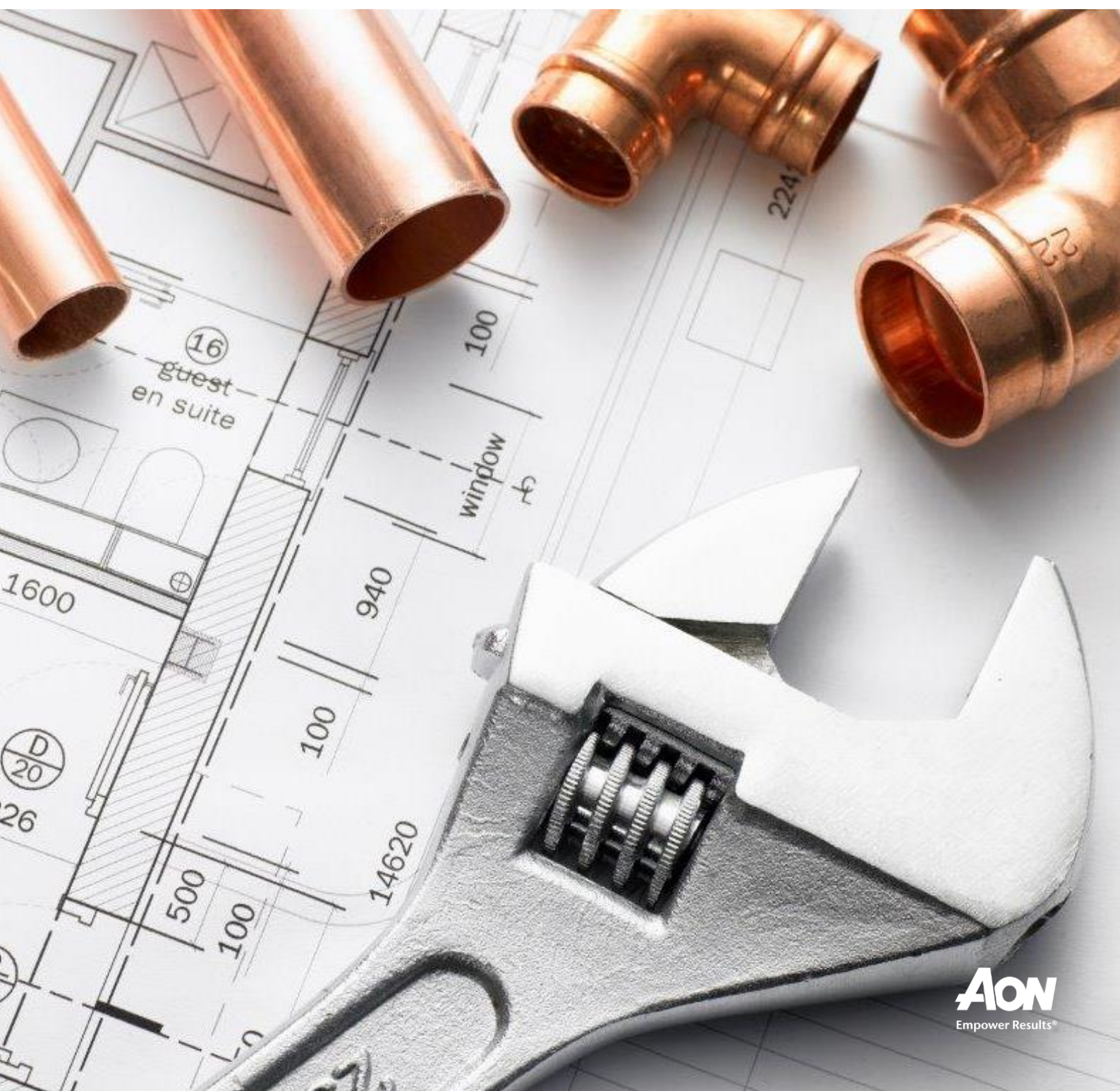
Aon Austria
Affinity



Fachverband Ingenieurbüros Österreich

Versicherungsprogramm

Feber 2021



Inhalt

Inhalt	3
Vorwort inklusive Kurzinfo & Beispiel	4
Berufshaftpflicht-Versicherung	5
BB 534-A Umweltsanierungskosten-Versicherung (USKV) - Regressrisiko	11
Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von	13
befugten Technischen Büros (AHTB) der VAV	13
Anhang.....	19
Bürobündelversicherung	20
Computer- und pauschale Elektronikversicherung für Messgeräte	21
Unfallversicherung für Inhaber von Ingenieurbüros, deren Mitarbeiter sowie Familienangehörige	22
Aon Austria (Aon Jauch & Hübener GmbH)	24
Aon Büros österreichweit	25

Partnership



Vorwort inklusive Kurzinfo & Beispiel

Wie Ihnen aus Ihrer Praxis bekannt ist, sind technische Planer und Berater erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus besteht gemäß BGBI. 168 eine Pflichtversicherung für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige. Der Abschluß einer Berufshaftpflicht-Versicherung kann dabei helfen, das haftungsmäßige und wirtschaftliche Risiko zu mindern. Weiters hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass Auftraggeber die Auftragsvergabe vom Bestehen einer Haftpflicht-Versicherung abhängig machen.

Dieser Umstand hat den Fachverband Ingenieurbüros dazu bewogen, sich mit der Frage eingehend auseinanderzusetzen und uns zu beauftragen, Ihnen unsere Dienste in Form der Vermittlung einer für Sie optimalen Haftpflicht-Versicherung anzubieten. Aon Austria (Aon Jauch & Hübener) kann als Versicherungsmakler der Ingenieurkammern mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich der Berufshaftpflicht-Versicherung für Ingenieurbüros vorweisen.

Die Prämienberechnungsgrundlage der Berufshaftpflicht-Versicherung für Ingenieurbüros bilden der Honorarumsatz pro Jahr exkl. MWSt., der gewählte Deckungsumfang und die Versicherungssumme.

Zusätzlich zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie noch weitere von Aon Austria für Sie erstellte Versicherungsprodukte (ab Seite 20).

Beispiel Berufshaftpflichtversicherung:

Pauschalversicherungssumme EUR 3 Mio.
davon Sublimit EUR 150.000,00 für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)
Selbstbehalt EUR 750,00, Honorarumsatz EUR 55.000,00 exkl. MWSt. p. a.)

Jahresvorausprämie EUR 594,00 inkl. VSt. (10,8 % vom Jahreshonorarumsatz,
Mindestprämie unabhängig davon EUR 570,00 p. a.)
(örtl. Geltungsbereich Europa geographisch prämienfrei)

Berufshaftpflicht-Versicherung

- 1. Versicherungsnehmer:** Einzelne Ingenieurbüros
- 2. Risiko:** Berufshaftpflichtversicherung für ein Ingenieurbüro
- 3. Vertragsgrundlagen:** AHTB 1975 mit folgenden Abänderungen:

- Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 3 Pkt. 2 ist getroffen.
- Die Frist gemäß Art. 4 Pkt. 3 wird auf 4 Jahre alternativ unbegrenzt verlängert (Nachdeckung).
- In Abänderung des Art. 5 Pkt. 8 gilt ein fixer Selbstbehalt für sonstige Schäden von EUR 750,00 als vereinbart.

Kein Selbstbehalt kommt zur Anwendung:

- für den Versicherungsschutz gemäß Art. 2 AHTB (Bürohaftpflichtversicherung) bei Sach- und Personenschäden.
 - für die Abwehrkosten des ersten, während der gesamten Vertragsdauer gemeldeten Schadens, bei dem ausschließlich Abwehrkosten anfallen.
- Art. 5 Pkt. 2, Art. 5 Pkt. 9, Art. 6 Pkt. 4.8, Art. 6 Pkt. 5.1, Art. 6 Pkt. 5.2, Art. 6 Pkt. 5.3. gelten als gestrichen.
 - In Abänderung von Art. 6 Pkt. 1.3.3. gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa (geographisch) als vereinbart.
 - In Abänderung von Art. 6 Pkt. 1.4.2. gilt die Verwendung von Messgeräten mit Laserstrahlen als versichert.
 - In Abänderung des Art. 6 Pkt. 2 sind Gewässerschäden mit einer Versicherungssumme von EUR 150.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert, sofern der Gewässerschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht – alternativ siehe Pkt. 4 Ergänzungsmöglichkeiten.
 - In Abänderung von Art. 6 Pkt. 3.1.2. und Art. 6 Pkt. 3.1.3. gelten Tätigkeitsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einer Versicherungssumme von EUR 30.000,00 je Schadensfall im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als versichert.
 - In Abänderung des Art. 9 ist der Spruch eines Schiedsgerichtes für den Versicherer verbindlich, sofern die Schiedsgerichtsstelle gemeinsam mit dem Versicherer bestimmt wurde.



Mietsachschiäden:

In Abänderung von Art. 6 Pkt. 3.1.1. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer-, Explosions- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (dies gilt nicht bei Kaufleasing).

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär nach anderweitig bestehenden Verträgen.

- In Ergänzung zu Art. 6 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden von Betrieben die im Hauptbetrieb oder als selbständiger Betriebszweig Luftfahrzeuge (einschließlich Raketen jeglicher Art), Aggregate für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luftfahrzeugen (einschl. Raketen jeglicher Art) planen, herstellen, ausrüsten, umbauen, reparieren, warten, verkaufen, vermieten oder ausleihen.
- In Ergänzung zu Art. 6 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen - alternativ siehe Pkt. 4 Ergänzungsmöglichkeiten.
- In Ergänzung zu Art. 6 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Schimmelpilzbefall bzw. allfälliger daraus resultierender Folgeschäden - alternativ siehe Pkt. 4 Ergänzungsmöglichkeiten.
- In Ergänzung zu Art. 6 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, welche aus Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, terroristischen Handlungen, Aufstand und Streik resultieren.
- In Ergänzung zu Art. 6 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages).

4. Ergänzungsmöglichkeiten/optional zu vereinbaren:



- **Vordeckung bei Versicherungswechsel:**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Schadenereignisse, deren Verstöße bzw. Ursachen innerhalb der Laufzeit des letzten Versicherungsvertrages vor dem Wechsel bzw. Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages begangen bzw. gesetzt wurden, die dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers bekannt geworden sind und für die der Vorversicherer ausschließlich deswegen nicht mehr zuständig ist, weil seine Nachhaftungsfrist abgelaufen ist. Ist die Versicherungssumme sowie der Deckungsumfang des vorausgegangenen Versicherungsvertrages für den entsprechenden Versicherungsfall geringer als die Versicherungssumme des gegenständlichen Vertrages, gilt die Versicherungssumme und der Deckungsumfang des vorangegangenen Vertrages. Derartige Fälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet. Der Prämienzuschlag beträgt generell plus 5 %.

- **Vordeckung mit unbegrenzter Nachdeckung bei Versicherungswechsel:**

Vorbehaltlich Risikoprüfung durch die VAV Versicherungs AG kann in Abänderung von Art. 4, Pkt. 3 AHTB1975 für Verstöße vor Antragsdatum und im Falle des Risikowegfalles und der Kündigung durch die VAV Versicherungs AG, unbegrenzte Nachdeckung mit einfachem Aggregate limit für die Nachdeckungszeit vereinbart werden. Im Falle der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) wird die Frist gem. Art. 4, Pkt. 3 AHTB1975 auf 4 Jahre verlängert. Der Prämienzuschlag beträgt hierfür generell plus 25 % (inkl. Klausel: Vordeckung bei Versicherungswechsel)

- **Ausdehnung Vordeckung für Neukunden:**

Auf Anfrage und nach gesonderter Risikoprüfung durch die VAV Versicherung AG besteht die Möglichkeit, den Vordeckungszeitraum auf 5 Jahre prämienfrei auszudehnen.

- **Unbegrenzte Nachdeckung:**

In Abänderung von Art. 4 Pkt. 3 AHTB1975 besteht für Verstöße ab Antragsdatum unbegrenzte Nachdeckung mit einfachem Aggregate Limit für die Nachdeckungszeit (die Versicherungssumme steht für den Nachdeckungszeitraum 1 x zur Verfügung). Der Prämienzuschlag beträgt generell plus 10%.

- **Ausdehnung örtlicher Geltungsbereich:**

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den örtlichen Geltungsbereich auf weltweit exkl. USA/Kanada auszudehnen. Der Prämienzuschlag beträgt generell plus 20 %.

- **Verbesserung zu Ausschluss Gewässerschäden:**

In Abänderung des Art. 6, Pkt. 2 AHTB1975 sind Gewässerschäden mit einer Versicherungssumme von max. EUR 500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert. Der Prämienzuschlag beträgt generell plus 20 %.

- **Verbesserung zu Ausschluss Asbestschäden:**

Der Einschluss von Asbestschäden mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00 ist grundsätzlich möglich; **die Entscheidung ob und mit welcher Prämie obliegt der VAV Versicherung AG.**

- **Verbesserung zu Ausschluss Schimmelpilzschäden:**

Schäden wegen Schimmelpilzbefall bzw. allfälliger daraus resultierender Folgeschäden gelten mit einer Versicherungssumme von max. EUR 200.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert. Der diesbezügliche Selbstbehalt je Schadenfall beträgt EUR 10.000,00. Der Prämienzuschlag beträgt generell plus 20 %.

- **Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Regressrisiko (siehe Seite 10-11) :**

Prämienfrei mitversichert

- **Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige**

Die gerichtliche Sachverständigentätigkeit des Versicherungsnehmers gilt ohne Selbstbehalt als mitversichert.

Für die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger gilt eine Versicherungssumme von EUR 400.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ohne zeitliche Begrenzung der Nachhaftung.

Das Sublimit für sonstige Schäden muss mindestens EUR 440.000,00 betragen.

Die Art. 4 Pkt. 3, Art. 5 Pkt. 1 und Art. 5 Pkt. 2 der AHTB 1975 gelten für diese Tätigkeit als gestrichen.

Der Umsatz aus der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit ist prämienrelevant (wird gemeinsam mit dem Umsatz für die Tätigkeit als Ingenieurbüro bekannt gegeben).

Die Mindestprämie erhöht sich um EUR 111,00 inkl. VSt.

**5. Prämientabelle Pauschalversicherungssumme EUR 3 Mio.
davon Sublimit für sonstige Schäden/ Prämienatz/ Mindestprämie inkl. VSt.:**



	Sublimit für sonstige Schäden	Prämienatz	Mindestprämie
EUR	75.000,00	8,40 ‰	EUR 490,00
EUR	150.000,00	10,80 ‰	EUR 570,00
EUR	220.000,00	12,60 ‰	EUR 660,00
EUR	300.000,00	13,20 ‰	EUR 850,00
EUR	365.000,00	14,40 ‰	EUR 1.040,00
EUR	440.000,00	15,60 ‰	EUR 1.230,00
EUR	510.000,00	16,80 ‰	EUR 1.420,00
EUR	590.000,00	18,00 ‰	EUR 1.610,00
EUR	660.000,00	19,20 ‰	EUR 1.790,00
EUR	750.000,00	20,40 ‰	EUR 1.890,00
EUR	1.100.000,00	22,80 ‰	EUR 2.080,00
EUR	1.500.000,00	24,00 ‰	EUR 2.270,00
EUR	2.000.000,00	26,40 ‰	EUR 2.497,00
EUR	3.000.000,00	29,04 ‰	EUR 2.747,00

Höhere Pauschalversicherungssummen sind auf Anfrage möglich.

Die Versicherungssumme steht für Personenschäden in voller Höhe zur Verfügung, sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) sind darin mit dem beantragten Sublimit enthalten.

In Abänderung von Art. 5 Pkt. 1 steht die Versicherungssumme 3-fach p.a. zur Verfügung.

6. Policenmindestprämie inkl. VSt.: EUR 490,00

7. Rabatte: Bei höheren Umsätzen richten Sie bitte Detailanfragen an Aon Austria Versicherungsmakler GmbH.

8. Selbstbehalt: Der generelle Selbstbehalt beträgt EUR 750,00,
alternativ ist die Erhöhung wahlweise wie folgt möglich:

Erhöhung	EUR 3.650,00	EUR 7.500,00	EUR 15.000,00
Prämiennachlass	30 %	35 %	45 %
Die Policenmindestprämie beträgt EUR 490,00 inkl. VSt.			

9. Laufzeit: 1 Jahr mit automatischer Verlängerung, sofern nicht einer der Vertragspartner 3 Monate vor Hauptfälligkeit den Vertrag kündigt.

10. Hauptfälligkeit: 01.01. eines Jahres

11. Zahlungsweise: Variante 1:
monatlich ohne Prämienzuschlag nur mit Abbuchungsauftrag möglich
Variante 2:
jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich ohne Prämienzuschlag mit Erlagschein oder Abbuchungsauftrag möglich

BB 534-A Umweltsanierungskosten-Versicherung (USKV) - Regressrisiko



Bestimmungen in dem den Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Haftpflichtversicherungsbedingungen sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer das Regressrisiko für die Kosten,

1.1.1 die dem jeweiligen Anspruchsteller aus der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Der Versicherungsschutz für Regresse aus im Ausland eingetretenen Sanierungsverpflichtungen erstreckt sich ausschließlich auf jene Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) vorgesehen sind.

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

1.1.2 der Feststellung und der Abwehr von behaupteten Regressverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Anspruchsteller im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden beim Anspruchsteller durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Klarstellung:

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf das Regressrisiko des Versicherungsnehmers. Für das Risiko aus dem Bestand / Betrieb von Anlagen bzw. des Tätigkeits- und Produkthaftpflichttrisikos, u.s.w. bedarf es einer zusätzlichen Besonderen Vereinbarung.

2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), als dessen Folge Regressansprüche gemäß Pkt. 1. gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

2.2 Serienschaden

Wenn aus einem Verstoß mehrere Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten, gilt dies als ein Versicherungsfall. Als ein Versicherungsfall gilt es auch, wenn aus mehreren, auch von verschiedenen Personen gesetzten Verstößen ein einheitlicher Schaden entsteht.

Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

3. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

3.1 Die Leistungspflicht des Versicherers für Regresse aus der primären und ergänzenden Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten, natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für Regresse aus der Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für Regresse aus der primären und ergänzenden Sanierung begrenzt.

- 3.1 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden im Rahmen des Regresses nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

4 Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt

- 4.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,00. Sollten gleichzeitig Zahlungen aus einem allfällig versicherten Gewässerschadenrisiko zu leisten sein, sind diese auf die Versicherungssumme anzurechnen.
- 4.2 Sollte die Pauschalversicherungssumme des Versicherungsvertrages niedriger als EUR 400.000,00 sein, so steht höchstens diese für alle Zahlungen aus einem Versicherungsfall zu Verfügung.
- 4.3 Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle aus dem Titel „Ausgleichssanierung“ die jeweils vereinbarte Summe höchstens einmal.
- 4.4 Es gilt in jedem Versicherungsfall der dem jeweiligen Vertrag (Polizze) zugrunde liegende Selbstbehalt auch im Rahmen der gegenständlichen USKV-Regresdeckung als vereinbart.

5 Zeitlicher Geltungsbereich (Verstoß)

Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn die vom Versicherungsnehmer zu vertretende Ursache (Verstoß), die in weiterer Folge zur Regressverpflichtung führt, innerhalb der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages und Vordeckung) gesetzt wurde und die Meldung des Versicherungsfalles an den Versicherer spätestens zum Ablauf der vereinbarten Nachdeckung – max. 4 Jahre – erfolgt..

6 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs. 3 Z 1 B-UHG).

7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 7.1 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch des Regressführenden gegen die öffentliche Hand besteht.
- 7.2 In Ergänzung zu den Ausschlüssen der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz, soweit der zum Regress führende Umweltschaden zurückzuführen ist,
- 7.2.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
- 7.2.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
- 7.2.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 7.2.4 auf Schäden aus der Planung von
- Anlagen zur Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle,
- 7.2.5 Hinsichtlich der Ausschlusstatbestände gemäß Pkte. 7.2.1, 7.2.2 u. 7.2.3 gelten Abwehrkosten im Ausmaß von 10% der vereinbarten Versicherungssumme dieser Klausel (BB 534-A Umweltsanierungskostenversicherung – Regressrisiko) als versichert.

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von befugten Technischen Büros (AHTB) der VAV

Art. 1

Gegenstand der Versicherung.

- 1.1. Der Versicherer übernimmt es, die Folgen von Schadenersatzverpflichtungen aus Personenschäden und sonstigen Schäden zu tragen, die dem Versicherungsnehmer aus der in der Police bezeichneten beruflichen Tätigkeit (dem versicherten Risiko) auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen. In diesem Rahmen übernimmt der Versicherer auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr einer von einem Dritten ungerechtfertigterweise behaupteten Schadenersatzverpflichtung.
- 1.2. Unter Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung und Gesundheitsschädigung von Menschen zu verstehen, unter sonstigen Schäden alle anderen Schäden.
2. Die Versicherung umfaßt nach Maßgabe dieser Bedingungen alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer auf Grund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist, und erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Produkt bzw. Werk oder einem Teil eines solchen selbst entstehen, das von einem Dritten auf Grund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird. Ausgenommen sind Schäden am Produkt bzw. Werk und durch das Produkt bzw. Werk, das vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm wirtschaftlich abhängigen Firma bzw. von einer Firma, von der der Versicherungsnehmer wirtschaftlich abhängig ist, hergestellt, geliefert oder montiert wurde.

Art. 2

Sachliche Erweiterung des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1. aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der in der Police genannten beruflichen Tätigkeit und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers dienen;
2. aus Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Versicherungsnehmers.

Art. 3

Personelle Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der für den Versicherungsnehmer ausgeübten beruflichen Tätigkeit
 - 1.1. jener Personen, die als seine Angestellten in leitender oder beaufsichtigender Position tätig sind (Familienangehörige des Versicherungsnehmers im Sinne des Art. 6, 1.5. werden Angestellten gleichgehalten);
 - 1.2. aller übrigen Personen, die als seine Angestellten oder Arbeiter tätig sind, ausgenommen jedoch Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze (Familienangehörige des Versicherungsnehmers im Sinne des Art. 6, 1.5. werden Angestellten und Arbeitern gleichgehalten).
2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der unter 1. umschriebene Versicherungsschutz auch auf die Schadenersatzverpflichtungen sonstiger Personen, die für den Versicherungsnehmer tätig werden. Diese besondere Vereinbarung

gilt jedenfalls nur insoweit, als nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Art. 4

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes.

- 1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden. Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage, welcher Art immer, seine Begründung, so gilt er als gesetzt in dem Augenblick, in dem der Versicherungsnehmer diese Urkunde unterfertigt. In allen anderen Fällen gilt der Verstoß gesetzt, wenn der Versicherungsnehmer eine diesen begründende Äußerung oder Anordnung abgibt.
- 1.2. Außerdem umfaßt die Versicherung auch Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn der Versicherung gesetzt wurden und dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluß des Vertrages nicht bekannt geworden sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.
- 2.1. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind noch mit ihnen gerechnet werden mußte.
- 2.2. Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tage begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
3. Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Art. 5

Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes.

1. Die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 7 und gleichzeitig pro Versicherungsjahr wird durch die in der Police genannten Versicherungssummen bezeichnet, dies auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere zum Schadenersatz verpflichtete Personen erstreckt.
2. Wenn Ansprüche von Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden, ergibt sich die Höchstleistung des Versicherers für alle derartigen Ansprüche aus 20% der jeweiligen Versicherungssumme für jedes volle Versicherungsjahr, während dessen der Versicherungsvertrag in Kraft war, höchstens jedoch die Versicherungssumme des letzten Vertragsjahres.
3. Für Schadenersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gilt unbeschadet der Bestimmungen gemäß 1. und 2. folgendes:

Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen Technischen Büros, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur

Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird - zu diesem Zwecke auf Grund der österreichischen Sterbetafel OEM 1980/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt (siehe Rententafel).
6. Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 8, 1.3.) geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Straf- und Zivilverfahren werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigt aber der geltend gemachte Anspruch des Dritten die hierfür zur Verfügung stehende Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrage, der bei einem Anspruch in der Höhe dieser Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Verstoß entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist ferner berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteiles an den entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, oder die entsprechende Summe zu Gericht erlegt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der erwähnten Erklärung oder dem Erlage an entstehendem Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

8. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers von 10%, mindestens ATS 5.000,00/EUR 363,36, höchstens ATS 50.000,00/EUR 3.633,64 in jedem Versicherungsfall gilt vereinbart bei Schadenersatzverpflichtungen aus sonstigen Schäden im Sinne des Art. 1, 1.2. (siehe jedoch Art. 5, 9.).

9. Ein Selbstbehalt von 20%, mindestens ATS 10.000,00 / EUR 726,73 höchstens ATS 50.000,00 / EUR 3.633,64 gilt vereinbart für sonstige Schäden im Sinne des Art. 1, 1.2. anlässlich der Abgabe von Schätzungen.

Art. 6

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz.

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich rechtswidrig herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich gesetzt gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen mußte, diese jedoch in Kauf genommen hat;
 - 1.2. infolge bewußten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften, sowie infolge bewußten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten;
 - 1.3.1. aus sich im Ausland auswirkenden Verstößen (Schadenersatzverpflichtungen gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern bleiben jedoch unter Versicherungsschutz);
 - 1.3.2. die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden (dies gilt auch im Falle einer inländischen Exekutionsbewilligung)

- 1.3.3. die Ausschlußbestimmungen gemäß den vorstehenden Punkten 1.3.1. und 1.3.2. finden jedoch für die Länder Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Schweiz und Italien keine Anwendung.

- 1.4. aus Schäden

- 1.4.1. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit sämtlichen Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

- 1.4.1.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe,

- 1.4.1.2. der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden,

- 1.4.1.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe;

- 1.4.2. aus Schäden durch Einwirkung von Maser-, Laserstrahlen und auf ähnliche Weise erzeugte Strahlen hoher Energie,

- 1.4.3.1. die von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen oder

- 1.4.3.2. die von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, von letzteren, soweit sie ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, durch deren Verwendung vom Versicherungsnehmer oder denjenigen, die für ihn handeln, verursacht werden.

Kraftfahrzeuge gemäß 1.4.3.2. sind alle Fahrzeuge, die sich mit mechanischem Antrieb und eigener Kraft fortbewegen können und nicht an Gleise (Schienen) gebunden sind;

- 1.5. aus Schäden von

- 1.5.1. Angehörigen des Versicherungsnehmers,

- 1.5.2. Geschäftsteilhabern und Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, von mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages und von Angehörigen dieser Personen. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen sind die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichzuhalten.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (auch Schwiegenerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten. Außer-eheliche Gemeinschaft ist in ihren Auswirkungen der ehelichen gleichzuhalten;

- 1.6. aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend;

- 1.7. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums, Leiter, Syndikos oder Angestellter von Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden;

- 1.8. auf Grund des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes;

- 1.9. der Partner eines Solidarschuldverhältnisses untereinander (siehe Art. 5. 3.).

2. Soweit es sich um sonstige Schäden (siehe Art. 1, 1.2.) handelt, erstreckt sich die Versicherung nicht auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen

- von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
3. Unbeschadet des in Art.1, 2. vorgesehenen Versicherungsschutzes erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 3.1. wegen Schäden an
 - 3.1.1. oder aus dem Verlust von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben,
 - 3.1.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entstehen,
 - 3.1.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, an denen der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, unmittelbar eine Bearbeitung, Benützung oder eine sonstige Tätigkeit vornehmen oder vorgenommen haben;
 - 3.2. wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
 4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 4.1. aus der Verletzung von Patent- u. gewerblichen Schutzrechten;
 - 4.2. wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 4.3. wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
 - 4.4. aus der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Ausführenden und Lieferanten in bezug auf deren Bonität;
 - 4.5. aus Erklärungen über die Dauer des Herstellungszeitraumes und über Lieferfristen;
 - 4.6. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwertung von Waren; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder kaufmännischen Durchführung von Geld-, Grundstück- und anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Folgehandlungen dieser Tätigkeiten;
 - 4.7. aus nicht rechtzeitigem Abschluß, Fortsetzung oder Erneuerung von Versicherungsverträgen, aus deren nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien (Beiträge);
 - 4.8. aus Schätzungen von bebauten und unbebauten Liegenschaften, wenn diese Schätzungen Versicherungszwecken (Feststellung der erforderlichen Versicherungssummen bei Abschluß von Versicherungsverträgen, Bewertung in Schadensfällen usw.) dienen;
 - 4.9. aus der nicht ordnungsgemäßen Bedienung (einschließlich Zinsenzahlung) von Hypotheken;
 - 4.10. aus Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient, sowie durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen entstehen.
 5. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 5.1. aus Schäden an benachbarten Baulichkeiten infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
 - 5.2. aus Schäden an Bauwerken, die auf Unterfahrungen *) sowie auf mit solchen im Zusammenhang stehende Unterfangungen **) zurückzuführen sind;
 - 5.3. aus gänzlichem oder teilweise Betriebs- oder Produktionsausfall infolge eines gedeckten Schadens. Derartige Schadenersatzansprüche gelten jedoch mit einer Ersatzperiode von maximal 30 Tagen gedeckt, wenn die Produkte, Werke oder Verfahren nachgewiesenermaßen zum Zeitpunkt der endgültigen Übernahme durch den Auftraggeber die bedungenen Leistungen bzw. Eigenschaften aufgewiesen haben;
 - 5.4. aus der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind.
 6. Die Ausschließungsgründe 1.2. bis 5.4. wirken gegen alle Personen, auf die sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt, auch wenn er in einem Versicherungsfall nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist.

Art. 7

Begriff des Versicherungsfalles

1. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), als dessen Folge Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers erwachsen könnten. Wenn aus einem Verstoß mehrere Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten, gilt dies als ein Versicherungsfall. Als ein Versicherungsfall gilt es auch, wenn aus mehreren, auch von verschiedenen Personen gesetzten Verstößen ein einheitlicher Schaden entsteht.
2. Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Art. 8

Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle. Verfahren. Rückgriffsansprüche. Verwirkung der Leistung

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nachdem er von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt, dem Versicherer schriftlich Anzeige zu erstatten.
- 1.2. Wird eine Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers geltend gemacht, hat der Versicherungsnehmer hievon spätestens innerhalb einer Woche, nachdem er von der Anspruchserhebung Kenntnis erlangt, dem Versicherer Anzeige zu erstatten.
- 1.3. Wird wegen eines Verstoßes, der einen Versicherungsfall begründen könnte, gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten ein Strafverfahren eingeleitet, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat. Wird in dem Strafverfahren vom Versicherer die Beistellung eines Verteidigers für

*) Zur Erläuterung: Unterfahrungen sind Bauleistungen, die unter einem oder durch ein Bauwerk führen, z. B. Untertunnelungen unter bestehenden Gebäuden, Kanalführungen unter bestehenden Bauwerken u. dgl.

**) Zur Erläuterung: Unterfangungen sind Bauleistungen an bestehenden Gebäuden, die entweder zur Sicherung oder im Zuge von Ein- und Umbauten vorgenommen werden, z. B. Auswechslung oder Neueinbau von Pfeilern oder Stützen, Herstellung neuer oder Verstärkung bestehender Fundamente von bestehenden Bauwerken u. dgl.

die erste Instanz oder für ein Rechtsmittelverfahren gewünscht, so hat der Versicherungsnehmer dem vom Versicherer namhaft gemachten Verteidiger rechtzeitig Vollmacht und Information zu erteilen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, außerdem auf seine eigenen Kosten einen zweiten Verteidiger zu bestellen.

- 1.4. Wird die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers gerichtlich geltend gemacht, so hat der Versicherungsnehmer

außerdem hievon dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Beweissicherungsverfahrens, einer Streitverkündigung oder einer einstweiligen Verfügung.

- 1.5. Der Versicherungsnehmer hat, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen Zahlungsbefehle Widerspruch zu erheben und gegen einstweilige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel zu ergreifen.
- 1.6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sogleich einzusenden.
- 1.7. Kommt es zum Prozeß über die Schadenersatzverpflichtung, so hat der Versicherungsnehmer die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.
- 1.8. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers Schadenersatzverpflichtungen ganz oder zum Teil anzuerkennen oder vergleichsweise zu erledigen. Bei Zuwiderhandeln ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrümliche Annahme des Vorliegens einer Schadenersatzverpflichtung oder der Richtigkeit von behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.
- 1.9. Der Versicherer ist im Rahmen seiner Leistungspflicht bevollmächtigt, alle zur Erledigung der Schadenersatzverpflichtung ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 1.10. Die Bestimmungen der Absätze 1.1. und 1.6. bis 1.9. finden sinngemäß Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer das Recht auf Rückerstattung eines gezahlten oder hinterlegten Betrages oder auf Aufhebung oder Minderung einer Rente erlangt.
- 1.11. Der Übergang von Ersatzansprüchen auf den Versicherer richtet sich nach § 67 VersVG (siehe Anhang).

Art. 9 Schiedsgericht

Der Spruch eines Schiedsgerichtes ist für die Leistungspflicht des Versicherers nicht verbindlich.

Art. 10

Fälligkeit festgestellter Entschädigungen und Kosten

Der Versicherer hat ihm obliegende Leistungen innerhalb zweier Wochen zu erbringen. Diese Frist beginnt bei einer Entschädigung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Versicherer davon Kenntnis erhält, daß eine Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil, durch ein mit seiner Zustimmung erfolgtes Anerkenntnis oder einen ebenso erfolgten Vergleich festgestellt worden ist, bei gemäß Art. 5, 6. zu ersetzenden Kosten mit dem Zeitpunkte, zu dem der Versicherer von ihnen Kenntnis bekommt.

Art. 11

Versicherung für fremde Rechnung. Abtretung des Versicherungsanspruches

1. Soweit sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen mitversicherter Personen (siehe Art. 3) erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf die mitversicherten Personen sinngemäße Anwendung; sie sind auch für die Erfüllung der Obliegenheiten neben dem Versicherungsnehmer verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Art. 6, 1.5. genannten Personen gegen die mitversicherten Personen (siehe Art. 3) sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

Art. 12

Versicherungsperiode. Prämie. Beginn des Versicherungsschutzes. Prämienregulierung

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
 - 2.1. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren bei Aushändigung der Police zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte. Wird die Police nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkte.
 - 2.2. Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte zu entrichten.
 - 2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 VersVG (siehe Anhang). Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien samt Kosten darf nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist erfolgen.
 - 3.1.1. Insoweit die Prämie vertragsmäßig auf Grund zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine vorläufig angenommene Größe zugrunde gelegt.
 - 3.1.2. Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
 - 3.1.3. Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen: der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
 - 3.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzubeheben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel bezahlten Betrag rückzuerstatten.

Art. 13

Vertragsdauer. Kündigung

1. Der Vertrag ist zunächst auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist jeder Teil zur Kündigung berechtigt, der Versicherer jedoch nur, wenn er entweder Entschädigung geleistet oder den Versicherungsanspruch dem
5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag gemäß 2. gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Art. 14

Änderung der Rechtsnormen

Werden Rechtsnormen, die die Haftung der Versicherten beeinflussen, geändert oder neu geschaffen, so steht dem Versicherer das Recht zu, innerhalb eines Jahres ab deren Inkrafttreten mittels eingeschriebenen Briefes oder auf eine andere erweisliche Art

- a) den Versicherungsnehmer zu einer Änderung des Versicherungsvertrages aufzufordern oder
- b) den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Die Aufforderung gemäß lit. a) gilt als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Empfang schriftlich widerspricht. Widerspricht der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung jedoch innerhalb eines Monats nach ihrem Empfang, so gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach der Absendung des Widerspruches. In der Aufforderung zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen. Art. 13, 2.3. dieser Bedingungen findet Anwendung.

Art. 15

Klagefrist. Gerichtsstand

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.
2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Art. 16

Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich des Versicherers erfolgen. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

Ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarung, soweit es das Gesetz zulässt, Abweichendes bestimmt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die gesetzlichen Vorschriften, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen ist, sind im Anhang abgedruckt.
Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 8. Jänner 1975, Z. 384.417-19/74.

Rententafel

auf Grund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3%.

Jahresbeitrag der monatlich im voraus zahlbaren Lebenslänglichen *) Rente für eine kapitalmäßige Berechnungsgrundlage von EUR 72,67



Alter **)	Jahresrente €	Alter **)	Jahresrente €	Alter **)	Jahresrente €
0	2,54	27	3,02	54	4,90
1	2,51	28	3,06	55	5,03
2	2,52	29	3,09	56	5,18
3	2,54	30	3,12	57	5,33
4	2,55	31	3,16	58	5,49
5	2,56	32	3,20	59	5,67
6	2,58	33	3,24	60	5,86
7	2,59	34	3,29	61	6,06
8	2,61	35	3,34	62	6,28
9	2,62	36	3,39	63	6,52
10	2,64	37	3,44	64	6,77
11	2,66	38	3,49	65	7,05
12	2,68	39	3,55	66	7,35
13	2,69	40	3,61	67	7,67
14	2,71	41	3,68	68	8,01
15	2,73	42	3,74	69	8,38
16	2,76	43	3,81	70	8,87
17	2,78	44	3,89	71	9,21
18	2,80	45	3,97	72	9,68
19	2,82	46	4,05	73	10,18
20	2,84	47	4,14	74	10,71
21	2,86	48	4,23	75	11,29
22	2,89	49	4,32	76	11,90
23	2,91	50	4,43	77	12,55
24	2,94	51	4,53	78	13,25
25	2,96	52	4,65	79	14,00
26	2,99	53	4,77	80	14,80

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 72,67 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG).

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei der Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung ohne Beachtung dieser Vorschriften ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt

mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückerstatteten Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

(5) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Bürobündelversicherung

Versichertes Risiko / Gefahren, Prämienberechnungsgrundlage:

Versichertes Risiko bildet die gesamte kaufmännisch-technische Betriebseinrichtung inkl. sämtlicher Adaptierungen und fremdes Gut, Büromaterial und Fachliteratur zum Neuwert (= Prämienberechnungsgrundlage) inkl. prämienfreie Mitversicherung von Nebenkosten, wie Wiederherstellungskosten auf erstes Risiko für Datenträger in Höhe von 15% der Versicherungssumme, Aufräum-, Entsorgungskosten usw.

Als versicherte Gefahren gelten Feuer, Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus) und Leitungswasserschaden (= Grunddeckung), Katastrophengrunddeckung, Sturmschaden- und optional Glasbruchversicherung (gesamte Büroverglasung, Innen- und Außenverglasung).

Prämiensätze, Mindestprämien p.a. inkl. VSt.

Der Prämiensatz für die Grunddeckung (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm) beträgt 1‰, bei nicht ständig bewohnten Gebäuden (mehr als 40 Tage im Jahr unbewohnt) 1,3‰, zusätzlich EUR 7,51 für die Katastrophengrunddeckung.

Weiters besteht die Möglichkeit, eine Glasbruchversicherung um eine Jahresfixprämie von EUR 30,- (wird zusätzlich zur Polizzenmindestprämie verrechnet) einzuschließen. Die Mindestprämie beträgt pro Versicherungsvertrag EUR 100,- p.a. (exkl. Glasbruch), zusätzlich EUR 7,51 für die Katastrophengrunddeckung.

Prämienbeispiel:

Neuwert der kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung EUR 100.000,00 exkl. MwSt.
(Grunddeckung) Jahresprämie EUR 107,51 (inkl. Vst.)

Über weitere optionale Zusatzbausteine berät Sie gerne Ihr Aon Kundenbetreuer.

Computer- und pauschale Elektronikversicherung für Messgeräte

Versichertes Risiko / Gefahren, Prämienberechnungsgrundlage:

Versichertes Risiko (vorbehaltlich Risikoprüfung) bilden die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) der gesamten EDV-Anlage und Geräte (inkl. Zubehör und Leitungsnetz) inkl. Leasing- und Leihgeräte die im Betrieb des Versicherungsnehmers in Verwendung stehen. Weiters gelten sämtliche elektronische Geräte als mitversichert, welche für die berufliche Tätigkeit notwendig sind (z.B. Funkgeräte für Vermessungsarbeiten). Voraussetzung hierfür ist, dass die Geräte in der Gesamtversicherungssumme enthalten sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Videokameras, Handys, Palmtops und Fotoapparate.

Transportable Computer/EDV können extra mit örtlichem Geltungsbereich Europa (exkl. ehemalige GUS) bzw. Messgeräte wahlweise mit örtlichem Geltungsbereich Österreich und Europa (exkl. ehemalige GUS) versichert werden.

Prämiensätze, Mindestprämien p.a. inkl. Vst.:



Computer/EDV stationär

5,5 ‰ (bis Versicherungssumme EUR 35.000,00)
3,5 ‰ (Versicherungssumme 35.001,00 bis EUR 140.000,00)
2,5 ‰ (Versicherungssumme ab EUR 140.001,00)

Computer/EDV transportabel

16 ‰ (örtlicher Geltungsbereich Europa exkl. ehemalige GUS)

Messgeräte

10 ‰ (örtlicher Geltungsbereich Österreich)
16 ‰ (örtlicher Geltungsbereich Europa exkl. ehemalige GUS)

Die Mindestprämie für Computer/EDV stationär und transportabel beträgt p.a. EUR 111,20 bzw. für Messgeräte zusätzlich p.a. EUR 111,20.

Prämienbeispiel:

- Neuwert der gesamten stationären Computer/EDV Anlage exkl. MwSt. EUR 60.000,00
- Neuwert Laptops exkl. MwSt. EUR 3.000,00
- Vermessungsgeräte zum Neuwert exkl. MwSt. EUR 50.000,00
- örtl. Geltungsbereich Österreich)

→ Jahresprämie gesamt EUR 758,00 (EUR 210,00 + EUR 48,00 + EUR 500,00)

Unfallversicherung für Inhaber von Ingenieurbüros, deren Mitarbeiter sowie Familienangehörige



Deckung rund um die Uhr (Arbeits- und Freizeitunfälle) weltweit

Versicherungssummen frei wählbar:

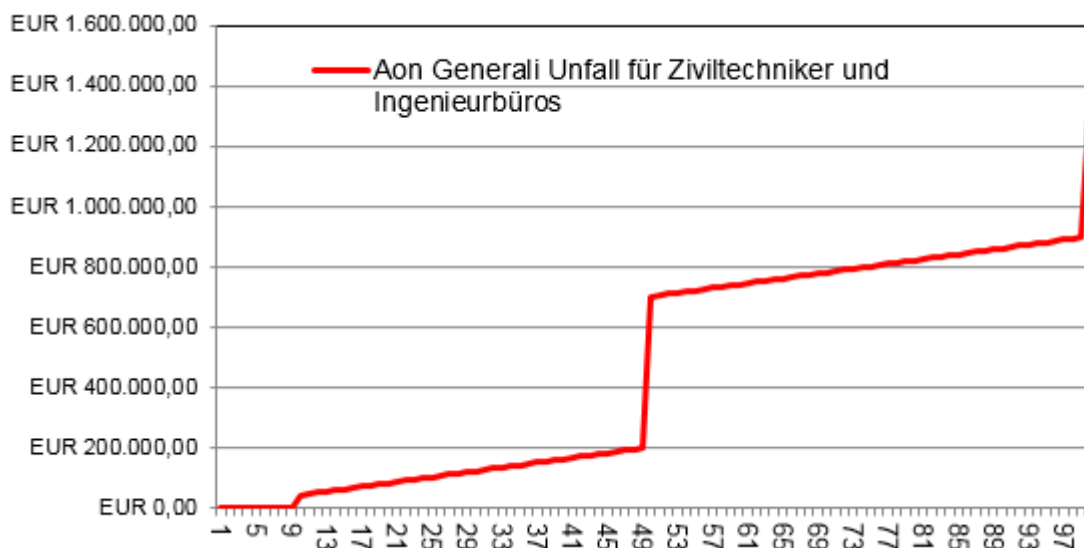
- Für Unfalltod bis max. EUR 500.000,-
- Für Dauerinvalidität bis max. EUR 400.000,00 (Grundsumme)
- Für Zusatzkapital bis max. EUR 500.000,00 (Grundsumme) ab 50% Dauerinvalidität

Leistungsbeispiele (inkl. Progression)

Bei maximal möglich gewählten Versicherungssummen für Dauerinvalidität und Zusatzkapital würden folgende Leistungen ausbezahlt:

- bis 10% Dauerinvalidität wird keine Leistung erbracht
- bei 10% Dauerinvaliditätsgrad = Leistung EUR 40.000,00
- bei 20% Dauerinvaliditätsgrad = Leistung EUR 80.000,00
- bei 40% Dauerinvaliditätsgrad = Leistung EUR 160.000,00
- bei 55% Dauerinvaliditätsgrad = Leistung EUR 720.000,00
- bei 75% Dauerinvaliditätsgrad = Leistung EUR 800.000,00
- bei 100% Dauerinvaliditätsgrad = Leistung EUR 1.400.000,00

Leistungsgrafik nach Dauerinvaliditätsgrad:



Darüber hinaus sind folgende Zusatzleistungen optional einschließbar

- Genesungsgeld bis EUR 4.000,00 (Geldleistung ab dem 6. Tag Spitalsaufenthalt infolge eines Unfalles)
- Unfallkosten bis EUR 3.000,00, darin enthalten:
 - Hubschraubereinsätze in voller Höhe (wenn eine VS von EUR 3.000,00 beantragt wurde)
 - Such-/Rettungs-, Berge- und Verletzentransportkosten
 - kosmetische Operationen
 - physikalische Behandlungen
 - Kosten für Begleitpersonen
 - Psychologische Betreuung
 - Pflegeleistungen
 - Etc.

Prämienbeispiel:

- Einzelperson:
Dauerinvalidität: Maximale Versicherungssumme gem. Leistungsgrafik
Unfalltod: Versicherungssumme EUR 100.000,00
(ohne die optionalen Zusatzdeckungen)
Prämie pro Monat EUR 20,90
- Familie (2 Erwachsene, 1 Kind):
Dauerinvalidität: Maximale Versicherungssumme für gem. Leistungsgrafik für alle versicherten Personen
Unfalltod: Versicherungssumme EUR 100.000,00 für die Erwachsenen, EUR 10.000,00 für das Kind
(ohne die optionalen Zusatzdeckungen)
Prämie pro Monat EUR EUR 38,17
Kinder gelten bis zum 18. Lebensjahr mitversichert

Aon Austria (Aon Jauch & Hübener GmbH)

Das als Direkt-Versicherungsmakler im Rahmen der AON-Gruppe tätige Unternehmen Aon Austria (Aon Jauch & Hübener) versteht sich als unabhängiger Mittler zwischen Firmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung einerseits und der Versicherungswirtschaft andererseits. Wir sind also nicht Teil der Vertriebsorganisation von Versicherungsgesellschaften, vielmehr nehmen wir als unabhängiger Versicherungsmakler die Interessen der Versicherungsnehmer wahr.

Durch den Wegfall der Grenzen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes bieten immer mehr Versicherungsgesellschaften eine Fülle nicht miteinander vergleichbarer Produkte an. Vor diesem Hintergrund kommt dem Versicherungsmakler eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zu. Er analysiert die Versicherungsmärkte und deren Besonderheiten, prüft die Angebote der einzelnen Versicherer und bewertet das Preis- / Leistungs-Verhältnis. Für seine Kunden macht er damit die Versicherungsmärkte selbst und die Leistungen der einzelnen Versicherer transparent und überprüfbar.

Aon Austria (Aon Jauch & Hübener) versteht sich bei der Abwicklung von Schadensfällen als Berater des Versicherungsnehmers. Schadensspezialisten - darunter nicht nur Versicherungsfachleute, sondern auch Juristen und Ingenieure der unterschiedlichsten Fachrichtungen - begutachten und bewerten den Schaden. Sie verhandeln im Interesse ihres Kunden und an seiner Seite mit den Versicherern, auch wenn es z.B. darum geht, das Kleingedruckte richtig zu interpretieren.

Durch die Einschaltung von Aon Austria (Aon Jauch & Hübener) entstehen dem Versicherungsnehmer keine zusätzlichen Kosten. Die Versicherer zahlen einen Teil der in jeder Versicherungsprämie pauschal einkalkulierten Kosten als Provision. Aon Jauch & Hübener nimmt dafür nicht nur seinen Kunden, sondern auch den Versicherern eine Vielzahl von normalerweise dort anfallenden Arbeiten ab. Es beginnt z.B. mit einer Brandschutzbesichtigung durch eigene Ingenieure, der eine ausführliche Risikoanalyse folgt. Auch die Konzeption des Versicherungsschutzes, die anschließende Ausfertigung und Verwaltung der Verträge gehören ebenso dazu wie die Schadenbetreuung und -abwicklung.

Abschließend sollte erwähnt werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre praktisch in allen Bereichen der Wirtschaft und in letzter Zeit auch in der Versicherungswirtschaft zu einer Verschärfung des Wettbewerbes geführt hat. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die Abteilung Affinity (Freie Berufe) gegründet. Sie spezialisierte sich unter anderem auf die Erstellung maßgeschneiderter Angebote für den Bereich Berufshaftpflicht-Versicherung für Ingenieurbüros. Auch bei größeren Projekten, die über die Grundversicherung hinausgehen, unterstützen wir Sie gerne.

Aon Büros österreichweit

Büro Wien

1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3
t +43 5 7800 - 0
f +43 5 7800 - 5010
aon@aon-austria.at

Büro Amstetten

3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Str. 4
t +43 5 7800 - 500
f + 43 5 7800 - 5050
office.noe@aon-austria.at

Büro Graz

8010 Graz, Anzengrubergasse 6-8
t +43 5 7800 - 400
f +43 5 7800 - 5040
graz@aon-austria.at

Büro Lustenau

6890 Lustenau, Millennium Park 9
t +43 5 7800 - 900
f +43 5 7800 - 5090
office.vbg@aon-austria.at

Büro Innsbruck

6020 Innsbruck, Museumstraße 1
t +43 5 7800 - 800
f +43 5 7800 - 5080
office.tirol@aon-austria.at

Büro Linz

4020 Linz, Fabrikstraße 32
t +43 5 7800 - 503
f +43 5 7800 - 5050
linz@aon-austria.at

Büro Spittal

9800 Spittal a. d. Drau, Koschatstraße 18
t +43 5 7800 - 600
f +43 5 7800 - 5060
office.ktn@aon-austria.at

Büro Salzburg

5101 Bergheim, Plainbachstraße 14/2/2
t +43 5 7800 - 712
f +43 5 7800 - 5070
salzburg@aon-austria.at



Über Aon

Aon ist ein führendes globales Dienstleistungsunternehmen, das eine breite Palette von Risiko-, Altersvorsorge- und Gesundheitslösungen anbietet. Umfangreiches Wissen über Risiken, Chancen und Potenziale ist die Grundlage unserer Arbeit. Unser Anspruch ist es, Zukunft gemeinsam zu verstehen. Dafür engagieren sich in 120 Ländern 50.000 qualifizierte Mitarbeiter – davon rund 400 an 9 Standorten in Österreich. Internationales Know-how, in Verbindung mit lokaler Verankerung, bringt den entscheidenden Mehrwert für Kunden.

Weiterführende Informationen unter:
www.aon-austria.at
www.aon.com

© Aon plc 2020. All rights reserved.